

Artikel 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jeden Bürgers.

Übersicht

- I. Das Bodenrecht
 1. Verfassungsrechtliche Regelung
 2. Regelungen in der einfachen Gesetzgebung
 - a) Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken
 - b) Nutzung volkseigener Grundstücke durch gesellschaftliche Organisationen und sozialistische Genossenschaften
 - c) Nutzung volkseigener Grundstücke durch natürliche Personen nach Kauf eines volkseigenen Gebäudes
 - d) Nutzung volkseigener Grundstücke durch Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
 - e) Regelungen des Zivilgesetzbuches
 3. Grundstücksverkehr
 4. Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens
 - a) Bodennutzungsverordnung
 - b) Bodennutzungsgebühr
 5. Beschränkungen zum Zwecke des Aufbaues
 6. Beschränkungen im Interesse des Straßenverkehrs
 7. Beschränkungen zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer
 8. Beschränkungen im Interesse der Deutschen Post
 9. Beschränkungen zur Sicherung von Vermessungsarbeiten
 10. Beschränkungen im Interesse der Energieversorgung
 11. Beschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Atomkernanlagen
 12. Beschränkungen für bergbauliche Zwecke
 13. Unbewegliche Bodenaltertümer
 14. Beschränkungen zu Zwecken der Verteidigung und Grenzsicherung
 15. Liegenschaftswesen
 16. Staatliche Grundstücksdokumentation
- II. Die Landeskultur
 1. Allgemeines
 2. Die einfache Gesetzgebung vor 1968
 3. Leitung und Planung sowie Gegenstand der Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes
 - a) Landeskulturgesetz
 - b) Leitung und Planung, Aufgabenverteilung
 - c) Geschützte Objekte
 - d) Erholungsgebiete
 - e) Kurorte und Seebäder
 - f) Küstenschutz
 - g) Landeskultur und Bodennutzung
 - h) Pflege der Wälder
 - i) Schutz der Gewässer
 - j) Schutz der Atmosphäre